

„Wandern in Corona-Zeiten

Wandervereine dürfen ihre Mitglieder wieder zu geführten Touren einladen. Allerdings müssen dabei einige Auflagen beachtet werden, heißt es beim Corona-Kommunikationsstab der Mainzer Landesregierung.

Von Jürgen Müller

MAINZ/NEUSTADT. Geführte Wandertouren etwa des Pfälzerwald-Vereines, der Naturfreunde oder anderer Vereine können als „sportliche Angebote mit touristischem Charakter“ eingestuft werden, erläutert ein Sprecher des Kommunikationsstabes auf Anfrage. Somit sind solche Ausflüge nach der an diesem Mittwoch in Kraft tretenden neuen rheinland-pfälzischen Corona-Verordnung grundsätzlich zulässig.

Was ist zu beachten? Bei geführten Wanderungen ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sagt der Sprecher. Jedenfalls, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung vorsehe. Zwar schreibe die aktuelle Verordnung den Mindestabstand zwischen Personen eines Hausstandes nicht vor. Bei einer Durchmischung der Gruppen sei es jedoch ratsam, verantwortungsbewusst auf eventuelle Angehörige von Risikogruppen zu achten. Dazu zählen bekanntlich unter anderem Personen mit einem geschwächten Immunsystem, schweren Grunderkrankungen, Herzproblemen oder anderen Vorerkrankungen sowie Menschen, die 50 Jahre und älter sind.

Wie viele Teilnehmer sind erlaubt? Nach der aktuellen Verordnung sind Zusammenkünfte im öffentlichen Raum von bis zu zehn Personen erlaubt. Je nach Art der Veranstaltung ist sogar unter Auflagen eine Veranstaltung mit bis zu 250 Personen im Freien erlaubt. Wollen 20 oder 30 Wanderer an dem Ausflug teilnehmen, empfiehlt der Sprecher des Kommunikationsstabes, die Teilnehmer in kleinere Gruppen aufzuteilen. Um unterwegs größere Ansammlungen an reizvollen Aussichten, Sehenswürdigkeiten oder auch an steileren Wegstrecken vorzubeugen, sollten die Gruppen in einer gewissen zeitlichen Verzögerung wandern.

Müssen Daten erhoben werden? Ja. Kontaktdaten aller Personen – Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer – sowie der Zeitraum der Veranstaltung sind zu dokumentieren. Sollte sich später herausstellen, dass ein Teilnehmer infiziert war, können dadurch mögliche Infektionsketten leichter aufgespürt werden. Derjenige, der zu der Wanderung eingeladen hat, muss diese Daten einen Monat lang aufbewahren und sie danach unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Was gilt für die Anreise? Reisen die Wanderer zu ihrem Ausflug mit öffentlichen Verkehrsmitteln an, gilt in Bus und Bahn die Maskenpflicht. Da auch Reisebusunternehmen wieder Charterfahrten anbieten dürfen, ist die Anreise über einen entsprechenden Anbieter ebenfalls möglich. Auch hier muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Was ist mit Speisen und Getränken? Während der Wandertour ist das Verzehren von mitgebrachten Speisen und Getränken unproblematisch. Kehren die Ausflügler unterwegs in eine Pfälzerwald-Hütte oder in ein Restaurant ein, dann sind dort die Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe zu beachten. Insbesondere dürfen die Speisen nur am Tisch verzehrt werden.

Wer hat das letzte Wort? Bei all dem handelt es sich um eine Interpretation des Kommunikationsstabes der neuen Corona-Verordnung, betont der Sprecher. Das letzte Wort haben aber die zuständigen Ordnungsbehörden. Zuständig ist jeweils diejenige Behörde, in deren Einzugsbereich sich die Wanderer aufhalten wollen“.